



Bundesministerium
des Innern

Herrn
Stephan Steinlein
Staatssekretär
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Frau
Dr. Christiane Wirtz
Staatssekretärin
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Herrn
Werner Gatzert
Staatssekretär
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Herrn
Dr. Rainer Sontowski
Staatssekretär
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Schamhorststraße 34-37
10115 Berlin

Herrn
Thorsten Albrecht
Staatssekretär
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Dr. Emily Haber
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL. +49(0)30 18 681-11112
FAX +49(0)30 18 681-11135

StH@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: OS II 2 - 54003:5=1

Berlin, 6. Februar 2017

Seite 2 von 7

Herrn
Dr. Hermann Onko Aeikens
Staatssekretär
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Herrn
Gerd Hoofe
Staatssekretär
Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstr. 18
10785 Berlin

Herrn
Dr. Ralf Kleindiek
Staatssekretär
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

Herrn
Lutz Stroppe
Staatssekretär
Bundesministeriums für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Herrn
Michael Odenwald
Staatssekretär
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Herrn
Gunther Adler
Staatssekretär
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Stresemannstr. 128 – 130
10117 Berlin

Seite 3 von 7

Frau
Cornelia Quennet-Thielen
Staatssekretärin
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Herrn
Dr. Friedrich Kitschelt
Staatssekretär
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung
Stresemannstraße 94
10963 Berlin

Frau
Prof. Monika Grütters
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Frau
Aydan Özoğuz
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Herrn
Steffen Seibert
Staatssekretär
Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

nachrichtlich:

Herrn
Klaus-Dieter Fritsche
Staatssekretär
Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Herrn
Dr. Hans-Georg Maaßen
Präsident
Bundesamtes für Verfassungsschutz
Merianstraße 100
50765 Köln

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Innere Sicherheit steht Herausforderungen durch extremistische und terroristische Organisationen gegenüber, denen nur mit einer Strategie ganzheitlicher Bekämpfung wirksam entgegengewirkt werden kann.

Eine solche Strategie schließt über die Instrumentarien der Strafverfolgung, des Verfassungsschutzes, des Vereins- und des Ausländerrechts hinaus auch jene Bereiche staatlichen Handelns ein, die sich in der Gewährung materieller und immaterieller Leistungen konkretisieren.

Erfahrungen zeigen, dass es auch Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus Gründen des Staats- und Verfassungsschutzes auffällig geworden sind, gelingt, in den Genuss solcher staatlicher Leistungen zu gelangen.

J.
Anwendungsbereich

Das Ziel, eine missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu verhindern, richtet sich gleichermaßen gegen Organisationen mit rechts-, links-, ausländerextremistischem oder islamistischem Hintergrund.

Die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen geschieht in der Regel durch

- a) Förderungsprogramme mit jugend-, bildungs-, entwicklungs-, umwelt- oder integrationspolitischer Zielsetzung sowie im Rahmen staatlich geförderter Initiativen zur Extremismusprävention,
- b) Unterstützung privater Organisationen mit Sachleistungen,
- c) Auszeichnung von Gruppierungen und Initiativen aus den unter a) genannten Spektren,
- d) Werbung mit anerkannter Gemeinnützigkeit und Ausstellung steuerabzugsfähiger Spendenquittungen.

Eine immaterielle Förderung extremistischer Gruppen liegt zudem in deren Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen Oberste Bundesbehörden oder ihre Geschäftsbereiche beteiligt sind (z. B. Initiierung / Organisation der Veranstaltung oder aktive Teilnahme von Ressort-Vertretern auf Podien oder in Diskussionsforen). Extremisten nutzen solche Veranstaltungen z. T. gezielt, um mittels einer für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Nähe zu Bundesbehörden den Anschein staatlicher Akzeptanz zu erwecken.

II.

Verfahren

Um die missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen noch effektiver als bisher auszuschließen, bietet das Bundesministerium des Innern an, das Bundesamt für Verfassungsschutz frühzeitig in die Prüfung einzubeziehen.

Grundlage für diese Einbeziehung ist § 19 Absatz 1 BVerfSchG.

Die Entscheidungskompetenz der Ressorts bleibt hiervon jedoch ausdrücklich unberührt.

Mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist folgendes Verfahren festgelegt worden:

- (1) Die Ressorts schöpfen zunächst die ihnen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten, z. B. die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder, aus. Diese Berichte stehen insgesamt unter www.verfassungsschutz.de zur Verfügung. Das Bundesministerium des Innern geht dabei davon aus, dass die Ressorts Anfragen nur zu solchen Organisationen, Personen und Veranstaltungen stellen.

die unbekannt sind (z. B. weil sie bislang noch nicht in Erscheinung getreten sind), oder deren Unbedenklichkeit sich nicht aus dem jeweiligen Kontext erschließt. Soweit hiernach eine Klärung nicht möglich ist, richten die Ressorts ihre Anfragen zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über Organisationen, Personen und Veranstaltungen, die bei den unter I. beschriebenen Anlässen in Erscheinung treten, unmittelbar an das Bundesamt für Verfassungsschutz (1A7@bfv.bund.de) und nachrichtlich an das BMI (oesii2ag@bmi.bund.de) - vgl. § 26 Abs. 1 GGO -

Soweit die Ressorts, z. B. im Rahmen der Projektförderung, nur mit Dachverbänden kooperieren, die ihrerseits rechtlich selbständige Unterstrukturen mit der konkreten Projektarbeit beauftragen, sind dem BfV valide Aussagen nur möglich, wenn auch diese Unterstrukturen mit Organisationsnamen und Anschriften benannt werden.

- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz beschränkt sich im Regelfall auf die Aussagen „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor“ bzw. „Es liegen keine Erkenntnisse vor“.

Diese Beantwortung durch das BfV ist bewusst knapp gehalten. Zum einen ist davon auszugehen, dass Anfragen im Regelfall bereits mit dem Ergebnis einer Relevanzprüfung sachgerecht beantwortet werden können. Zum anderen muss die Beantwortung durch das BfV den Maßgaben des BVerfSchG genügen (Schutz personenbezogener Daten und nachrichtendienstlicher Zugänge).

Die Antwort „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor“ bedeutet, dass aus Gründen des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung Maßnahmen (vgl. I.) unter Einbindung der angefragten Organisationen / Personen nicht angezeigt sind.

- (3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz leitet den anfragenden Organisationseinheiten der Ressorts seine Antwort unmittelbar zu (nachrichtlich BMI).
- (4) Wegen einer im Einzelfall notwendigen, über die Antwort zu (2) hinausgehenden Präzisierung vorhandener verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse wenden sich die Ressorts unmittelbar an BMI (oesii2ag@bmi.bund.de).

Der unmittelbare Kontakt der Ressorts mit dem BMI sollte sich auf Sachverhalte konzentrieren, die über Standardantworten hinaus eine vertiefte Analyse vorhandener Erkenntnisse erfordern, weil nur so eine auf den Einzelfall abgestellte Entscheidung möglich ist. Das BMI wird in diesen Fällen über das BfV alle relevanten Erkenntnisse des Verfassungsschutzverbundes beiziehen und auf dieser Grundlage die Ressorts beraten. Auch diese Beratung des BMI berührt die Entscheidungskompetenz der Ressorts nicht.

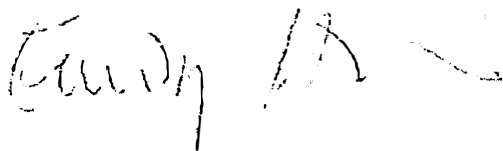
- (5) Soweit Ressorts aus anderem Anlass über unmittelbare Kontakte zu Landesverfassungsschutzbehörden verfügen, bittet das Bundesministerium des Innern, hiervon im Sachzusammenhang keinen Gebrauch zu machen. Eine einheitlichen Maßstäben genügende Auskunft der Verfassungsschutzbehörden ist nur dann sichergestellt, wenn der Verfassungsschutzverbund unter Einschaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Zentralstelle mit den Anfragen befasst wird.

Die Gewährung von Vorteilen an Organisationen und Personen, zu denen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, steht im Widerspruch zu einer Strategie der ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Sie steht nicht im Einklang mit der auf die Stärkung der Inneren Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts gerichteten Politik der Bundesregierung.

Das Bundesministerium des Innern lädt deshalb dazu ein, das mit diesem Rundschreiben verbundene Angebot in Ihren Häusern und Geschäftsbereichen ausgiebig zu nutzen.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben des BMI vom 04. März 2004 - P II 3 - 618 060-1/17.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gundh A', followed by a horizontal line.